

Bedingungen für die Benützung der Debitkarte der St.Galler Kantonalbank AG

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen gelten für die Debitkarte der St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend «Bank»). Sie gelten als akzeptiert, wenn die Karte das erste Mal eingesetzt wird oder diese nicht innert 5 Werktagen nach Erhalt and die Bank zurückgesandt worden ist.

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debitkarte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen (vgl. Ziff. II)
- für weitere Dienstleistungen (vgl. Ziff. III)

Die jeweils aktuellen Verwendungsmöglichkeiten (Bargeldbezug im In- und Ausland, einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im stationären Handel, via Telefon oder online etc.) werden von der Bank festgelegt. Hinweise zur richtigen Nutzung sowie Informationen zu den Konditionen und Gebühren für die Kartennutzung sind auf der jeweiligen Produkt-Webseite der Bank ersichtlich.

Für die vertragsgemässe Nutzung der Debitkarte stehen, abhängig von der Stelle, wo die Debitkarte eingesetzt wird (nachfolgend «Karten-Akzeptanzstelle» genannt), folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Autorisierung mittels Eingabe des vom Kartenberechtigten gewählten PIN-Codes
Zum Beispiel zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten oder bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern.
- Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D Secure Verfahrens
Zum Beispiel bei einem Online-Händler, bei welchem der Kartenberechtigte zusätzlich zu den für die einzelne Dienstleistung geltenden Bedingungen und Legitimationsmittel bei der Bezahlung mit der Karte einen Code eingeben muss oder die Transaktion über eine Applikation auf dem Mobilgerät bestätigt.
- Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Debitkarte angebrachten Prüfziffer (CVV, CVC)
Damit verzichtet der Kartenberechtigte z.B. bei einem Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Kundenauthentifizierung.
- Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe des PIN-Codes oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen (Bezahlmethode z.B. bei Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder mittels kontaktloser Bezahlung).
- Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle
Die Dauerermächtigung erlaubt es der Karten-Akzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z.B. Monatsabonnements, regelmässige Online-Services etc.) über die ihr angegebene Karte abzubuchen.
- Autorisierung über ein mobiles Gerät oder einen digitalen Account
Der Kartenberechtigte kann seine Debitkarte in einem digitalen Portemonnaie («Wallet») eines mobilen Geräts (z.B. Smartphone, Wearable) und/oder eines digitalen Accounts von Drittanbietern hinterlegen, um damit Transaktionen zu tätigen. Dabei gelten ergänzend die «Bedingungen zur Nutzung von Debitkarten der St.Galler Kantonalbank AG für mobile Zahlungslösungen» (abrufbar auf der Webseite der Bank unter www.sgkb.ch/debit-visa).

Wenn die Autorisierung der Bezahlung für wiederkehrende Leistungen oder der Bezug der Leistungen nicht mehr gewünscht werden, müssen diese direkt bei der Karten-Akzeptanzstelle widerrufen bzw. gekündigt werden.

Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Inhaber für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Karten-Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen. Die Bank hat das Recht, ohne vorgängige Informationen die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitzuteilen, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Konto-Informationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat (Automatic Billing Updater).

2. Kontobeziehung

Die Debitkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt).

3. Kartenberechtigte

Die Debitkarte lautet auf den Namen des Kontoinhabers⁸, oder zusätzlich auf eine von ihm bevollmächtigte Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

4. Eigentum

Die Debitkarte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden.

5. Gebühr / Vergütung

Für die Ausgabe der Debitkarte, für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen, für die Ausstellung von Ersatzkarten sowie für weitere im Zusammenhang mit der Debitkarte stehende Leistungen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form auf der Webseite der Bank unter www.sgkb.ch/preistabelle bekanntgegeben werden. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Debitkarte ausgestellt ist.

Bei Transaktionen mit der Debitkarte kann die Bank vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Verträge über die Akzeptanz von Debitkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte «Interchange-Gebühr» erhalten. Diese wird zur Deckung der Kosten der Verarbeitung der Transaktionen verwendet, soweit diese nicht bereits mit den erhobenen Gebühren gedeckt sind. Darüber hinaus kann die Bank von Dritten (z.B. internationalen Kartenorganisationen) Beiträge, insbesondere zur Verkaufsförderung, zur Weiterentwicklung des Produktangebots oder als Beteiligung an Infrastrukturkosten, erhalten. Informationen zur Höhe dieser Entschädigungen können auf der Webseite der Bank unter www.sgkb.ch/entschaedigungen eingesehen werden. Sollten solche Entschädigungen, welche die Bank zukünftig erhält oder in der Vergangenheit erhalten hat, einer gesetzlichen Ablieferungspflicht unterliegen, verzichtet der Kunde bzw. Kartenberechtigte ausdrücklich auf seinen Herausgabeanspruch.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- Aufbewahrung
Die Debitkarte und der PIN-Code sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- Geheimhaltung des PIN-Codes
Der PIN-Code ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf der PIN-Code weder auf der Debitkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter oder elektronischer Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Eine Aufzeichnung oder elektronische Speicherung der PIN ist untersagt. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.
- Geheimhaltung Kartennummer, Verfall und Prüfziffer
Die Kartennummer, der Kartenverfall sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.
- Änderung des PIN-Codes
Vom Kartenberechtigten geänderte PIN-Codes dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.
- Weitergabe der Debitkarte
Der Kartenberechtigte darf seine Debitkarte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.
- Geheimhaltung 3-D Secure Verfahren
Der Code ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch. Der Kartenberechtigte darf die Applikation Dritten nicht zugänglich machen.
- Meldung bei Verlust
Bei Verlust der Debitkarte oder des PIN-Codes sowie bei Verbleiben der Debitkarte in einem Gerät ist die kartenherausgebende Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II. 5 und II. 10). Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Debitkarte über die digitalen Kanäle der Bank selbstständig zu sperren.
- Meldung an die Polizei
Bei strafbaren Handlungen oder einem entsprechenden Verdacht hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Debitkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debitkarte (gemäss Ziff. I. 1), auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z.B. Kautions bei Automiete), dem Konto zu belasten bzw. als Belastung zu verbuchen (vgl. Ziff. II. 6). Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 30 Kalendertage auf dem Konto verbucht bleiben und wird auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet und bewirkt damit die Einschränkung der Liquidität auf dem Konto. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, die nicht der Währung des Kontos entsprechen, werden in die Währung des Kontos zum banküblichen Umrechnungskurs umgerechnet. Trotz der Überprüfung des aktuellen Kontosaldo zum Zeitpunkt der Zahlung kann es je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt.

Ebenso kann bei einer Sammelbuchung der resultierende Gesamtbetrag den Kontosaldo im Zeitpunkt der Buchung des Gesamtbetrags übersteigen, sodass auf dem Konto ein Minussaldo resultiert. Eine solche Sammelbuchung erfolgt z.B. im Rahmen der Nutzung einer Applikation auf dem Mobilgerät (z.B. Ticket App, welche während einer gewissen Zeit alle über die App getätigten Käufe sammelt und am Ende der gewählten Zeitperiode den Gesamtbetrag der Bank zur Buchung übermittelt).

Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angaben von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, d.h. dass die Buchung der Transaktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde. Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren. Bei Überschreitung des Guthabens kann die Bank die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debitkarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Debitkarte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Debitkarte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff I. 3.

Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debitkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Debitkarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten oder anderweitig einzufordern, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debitkarte zurückzuführen sind.

11. Verarbeitung von Daten und Beizug von Dritten

Bei der Bereitstellung und Nutzung der Debitkarte sind verschiedene Dritte involviert (z.B. Kartenhersteller, Unternehmen zur Abwicklung und Verarbeitung der Transaktionen etc.). Diese Dritten erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstleistung (Produktion und Zustellung der Debitkarte und der Legitimationsmittel, Abwicklung und Verarbeitung von Informationen und Transaktionen, Kartenadministration und -entwicklung, Betrugsprävention und -entdeckung) im dafür notwendigen Umfang Informationen und Daten (z.B. Stammdaten, Kartendaten und Transaktionsdetails) und können diese auch für eigene Zwecke bearbeiten. Die Dritten können sich im In- und Ausland befinden bzw. von dort aus Datenzugriff haben und ihrerseits Drittunternehmen beauftragen. Der Kartenberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Personendaten dabei auch in Länder übermittelt werden, in denen kein gleichwertiger Schutz wie nach schweizerischem Recht besteht. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.

Die Bank kann Informationen aus der Nutzung der Debitkarte zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der Bank interessant sein könnten. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten sind in der Datenschutzerklärung enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite der Bank unter www.sgkb.ch/rechtliches publiziert ist.

10. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Debitkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Basisdokumente und der Basisvertrag der Bank sowie die jeweils aktuelle Preistabelle für Konten, Karten, Geldverkehr und Finanzieren.

II. Debitkarte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Debitkarte kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit dem PIN-Code an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland bis zu den für die Debitkarte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Debitkarte kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit dem PIN-Code, der Debitkarte Kontaklos-Funktion, durch Eingabe der Kartennummer, Kartenverfall und Prüfziffer bei Einkäufen im Internet oder durch Hinterlegung in einem mobilen Gerät oder digitalen Account bis zu den für die Debitkarte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. Geld empfangen und senden

Die Debitkarte kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.

4. PIN-Code

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Debitkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag der PIN-Code zugestellt. Es handelt sich dabei um einen karten-eigenen, 6-stelligen, maschinell berechneten PIN-Code, welcher weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debitkarten ausgestellt, so erhält jede Debitkarte je einen eigenen PIN-Code.

5. Änderung des PIN-Codes

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten einen neuen 6-stelligen PIN-Code aus Zahlen zu wählen, der den zuvor geltenden PIN-Code un-mittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Debitkarte zu erhöhen, darf der gewählte PIN-Code weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I. 6 lit. d), noch auf der Debitkarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter oder elektronischer Form, zusammen aufbewahrt werden (vgl. Ziff. I. 6 lit. b).

6. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Einführen der Debitkarte und Eintippen des dazu passenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät, durch kontaktloses Bezahlen mit der Debitkarte Kontaklos-Funktion oder durch Verwendung der Kartennummer, des Kartenverfalls und der Prüfziffer in Applikationen oder im Internet legitimiert oder die Debitkarte über ein mobiles Gerät oder einen digitalen Account nutzt, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung, die Reservation oder die Geld-Überweisung mit dieser Debitkarte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

7. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debitkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung

oder Verfälschung der Debitkarte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind der Kartenberechtigte, der Kontoinhaber, deren (Ehe-)Partner sowie mit dem Kartenberechtigten bzw. Kontoinhaber im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie all-fällige Folgeschäden irgendwelcher Art, werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung werden Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank abgetreten.

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoaus-zuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

8. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debitkarte verunmöglichen, oder wenn die Karte aus sonstigen Gründen nicht eingesetzt werden kann bzw. nicht akzeptiert wird, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Debitkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung all-fälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers. Limitenmutationen können von allen Kartenberechtigten vorgenommen werden.

10. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

11. Sperren

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angaben von Gründen die Debitkarte zu sperren. Die Bank sperrt die Debitkarte, wenn der Kontoinhaber oder Bevollmächtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Debitkarte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung. Für Einsätze der Debitkarte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäfts-üblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperre wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Debitkarte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Debitkarte unter Verwendung des PIN-Codes an Geräten einer Bank für bankeigene oder bankfremde Bancomat-Funktionen eingesetzt, so gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Zugriffsmöglichkeiten

Die Debitkarte des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Debitkarte aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konti des Kontoinhabers. Für die Debitkarte von Bevollmächtigten gilt ausschliesslich Ziff. I. 2. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

2. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie eine allfällige Ausführung von Über-tragsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Debitkarte überschritten würden.

3. Limiten

Die Bank legt pro Debitkarte Benützungslimiten für die bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung all-fälliger Bevollmächtigter ist Sache des Kontoinhabers.

4. Einzahlungsfunktion

Die Debitkarte ermöglicht dem Kontoinhaber innerhalb der bankeigenen und gegebenenfalls auch bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich die Einzahlung von Bargeldnoten und Münzen in Schweizerfranken und in von der Bank bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten Geldein-zahlungsautomaten der Bank. Die Bargeldeinzahlung an den Geldeinzahlungsautomaten ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die Bank behält

sich indes das Recht vor, betragsliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Der Kunde legitimiert sich durch das Einführen der Debitkarte und Eintippen des dazu passenden PIN-Codes. Jede vom Kunden getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom Geldautomaten erkannte Betrag wird auf dem angewählten Konto gutgeschrieben und gilt als vom Kunden anerkannt. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom Geldautomaten erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftanzeige.

Ist der Automat zufolge einer technischen Störung, des Ausfalls eines EDV-Systems, wegen Nichterkennung einzelner Noten bzw. Münzen oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zählung der eingelegten Banknoten bzw. Münzen vollständig vorzunehmen, so wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nach-zählung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben. Der Kunde erhält von der Bank umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Geldeinzahlungs-betrages. Er anerkennt den auf diese Weise festgestellten Betrag als richtig.

Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Debitkarte liegen in Bezug auf die Einzahlungsfunktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Einzahlungsfunktion entstanden sind.

5. Digitale Kartenfunktionen und Benachrichtigungen

Für bestimmte Funktionen der Debitkarte (z.B. selbständige Limitenanpassungen) ist ein Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen (E-Banking bzw. Mobile Banking) oder die Verwendung einer Applikation auf dem Mobilgerät erforderlich.

Benachrichtigungen zu Kartentransaktionen (z.B. Mitteilungen zu einzelnen Transaktionen, Aufforderungen zur Bestätigung einer Transaktion) erfolgen über einen nicht von der Bank betriebenen Kanal und können auch grenzüberschreitend übermittelt werden. Unberechtigte Dritte können dabei Kenntnis vom Absender und vom Empfänger erhalten. Sie können aus diesen Informationen auf eine geschäftliche Beziehung schliessen. Eine Benachrichtigung via E-Mail, SMS usw. erfolgt in der Regel unverschlüsselt, wodurch unberechtigte Dritte den übermittelten Inhalt (z.B. Transaktionsdaten) zur Kenntnis nehmen können. In diesem Umfang entbindet der Kartenberechtigte die Bank ausdrücklich vom schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.

6. Debitkarte mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Die Bank kann in Zusammenarbeit mit Dritten Zusatzleistungen (z.B. Prämienprogramme oder Versicherungen) oder spezielle Debitkarten und damit zusammenhängende Programme (z.B. You) anbieten. Die Bank stellt dem jeweiligen Anbieter der Drittleistung die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören z.B. Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende) und Daten im Zusammenhang mit getätigten Transaktionen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank hiermit vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung.

Für die Zusatzleistungen gelten die jeweiligen Bedingungen, die auf der jeweiligen Produkt-Webseite der Bank ersichtlich sind. Die Bank übernimmt keine Haftung für die durch den Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debitkarte nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und die betreffende Debitkarte zurückfordern.